Worringer Weg

RICHTFUNKSTRECKE (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. §9 ABS.6 BauGB)

10 KV-LEITUNG

AUSGLEICHS-FLÄCHE B

BEPFLANZTER ERDWALL 3.0 M ÜBER NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE

GE1* 0.6 a MAX.H.=9.0 M ü BZP 85 ZONE 1

GE1* 0.6 a MAX.H.=9.0 M ü BZP 85 ZONE 2

GE1* 0.8 a MAX.H.=12.0 M ü BZP 85 ZONE 2

GE1* 0.6 a MAX.H.=9.0 M ü BZP 85 ZONE 3

GE1* 0.8 a MAX.H.=12.0 M ü BZP 85 ZONE 3

GE2* 0.6 a MAX.H.=9.0 M ü BZP 85 ZONE 4

GE2* 0.8 a MAX.H.=12.0 ü BZP 85 ZONE 4

GE2* 0.6 a MAX.H.=9.0 M ü BZP 85 ZONE 5

GE2* 0.6 a MAX.H.=9.0 M ü BZP 85 ZONE 4

GE2* 0.8 a MAX.H.=12.0 M ü BZP 85 ZONE 4

GE2* 0.8 a MAX.H.=12.0 M ü BZP 85 ZONE 5

GE3* 0.8 a MAX.H.=12.0 M ü BZP 85 ZONE 5

GE3* 0.8 a MAX.H.=12.0 M ü BZP 85 ZONE 6

GE2* 0.6 a MAX.H.= 9.0 M ü BZP 85 ZONE 1

GE2* 0.6 a MAX.H.= 9.0 M ü BZP 85 ZONE 3

GE2 0.8 a III ZONE 3

GE2 0.8 a IV ZONE 4

GE2 0.8 a III ZONE 4

GE2 0.8 a IV ZONE 4

GE2 0.8 a III ZONE 5

GE2 0.8 a IV ZONE 5

GE2 0.8 a III ZONE 5

GE3 0.8 a III ZONE 5

GE3 0.8 a III ZONE 6

GE

PLANSTRASSE C*

PLANSTRASSE B*

PLANSTRASSE A*

BENTZSTRASSE

HENSCHELSTRASSE

KRUPPSTRASSE

BUNSENSTRASSE

BERGIUSSTRASSE

BUTZERSTRASSE

ROGGENDORFER STR. K18

A 57

Kölner Randkanal

HEIZWERK

REGENRÜCKHALTUNG WASSERBEHANDLUNG

L ZUGUNSTEN STADT DORMAGEN, VERSORGUNGSTRÄGER

L ZUGUNSTEN STADT DORMAGEN/ VERSORGUNGSTRÄGER GASLEITUNG NW100 (SCHUTZSTREIFENBREITE 8,0 M)

L ZUGUNSTEN STADT DORMAGEN U. VERSORGUNGSTRÄGER

L ZUGUNSTEN INYSSENGAS GMBH (2 x 4,0 m)

L ZUGUNSTEN RHEIN-MAIN-ROHRLEITUNGSTRANSPORT GMBH (2 x 5,0 m)

LR ZUGUNSTEN DER RWE

GR,FR,LR ZUGUNSTEN PARZ. NR. 337

BAUBESCHRÄNKUNGSZONE GEM. BUNDESFERNSTRASSEN-GESETZ

ANBAUVERBOTSZONE GEM. BUNDESFERNSTRASSEN-GESETZ

SCHUTZSTREIFENBREITE RWE

AUSGLEICHS-FLÄCHE Y

BZP 85 44.471 m üNN

= Geändert gemäß Beschluß des Rates der Stadt Dormagen vom 30.08.1994 (aufgrund des Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2 BauGB).

Dormagen, den 15.09.1994

Bürgermeister Ratsmitglied

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN; EMPFEHLUNGEN UND HINWEISE

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 GE - Gewerbegebiet

1.1.1 Gemäß § 1 Abs. 4, Nr.2 BauNVO werden die Gewerbegebiete nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften in folgende Zonen gegliedert.

Zone 1
Nicht zulässig sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I bis VII der Abstandsliste vom 21.03.1990 (Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW - MURL-VB 3-8804.25.1 (V Nr. 2/90)) i.V. Ziffer 1.1.12 der textl. Festsetzungen).

Zone 2
Nicht zulässig sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I bis VI der Abstandsliste 1990.

Zone 3
Nicht zulässig sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I bis V der Abstandsliste 1990.

Zone 4
Nicht zulässig sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I bis IV der Abstandsliste 1990.

Zone 5
Nicht zulässig sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I bis III der Abstandsliste 1990.

Zone 6
Nicht zulässig sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I und II der Abstandsliste 1990.

1.1.2 Ausnahmsweise können in den GE-Gewerbegebieten atypische Anlagen und Betriebe des nächst grösseren Abstandes der Abstandsliste zugelassen werden, wenn durch Gutachten eines Sachverständigen nachgewiesen wird, daß durch die Emissionen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, erhebliche Belästigungen, erhebliche Nachteile und sonstige Gefahren entstehen können.

1.1.3 Ausnahmsweise werden innerhalb der GE-Gewerbegebiete **Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, gemäß § 8 Abs.3, Nr. 1 BauNVO die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber** in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zugelassen.

1.1.4 Gemäß § 1 Abs. 4 und 5 BauNVO sind Betriebe, die in grösseren Mengen wassergefährdende, brennbare, explosive und toxische Stoffe lagern, umschlagen, behandeln oder bereitstellen, innerhalb des Plangebietes nicht zulässig.
Ausnahmsweise sind Abfallzwischenläger, die vorgenannte Stoffe zum Zwecke der Abfallbeseitigung oder -wiederverwertung in geschlossenen und im Sinne des Immissionsschutzes ausgebauten Hallen lagern und sortieren, zulässig.

1.1.5 Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO wird festgesetzt, daß innerhalb der GE1-Flächen nur solche Betriebe und Anlagen zulässig sind, deren immissionswirksame Schallleistungspegel $L_{WA,eff}$ tags (06.00 - 22.00 Uhr) 47 dB(A) und nachts (22.00 -06.00 Uhr) 35 dB(A) nicht überschreiten.

(Anmerkung: Diese Festsetzung bedeutet, daß tags gesäuschintensive Tätigkeiten nur in schalltechnisch ausgelegten Gebäuden stattfinden dürfen und Einschränkungen in Bezug auf die Intensität des Fahrzeugverkehrs notwendig sind. Nachts sind Betriebe ohne gesäuschintensive Anlagen und mit schalltechnisch ausgelegten Produktionsgebäuden zulässig, wenn nachts kein relevanter Freiflächenverkehr abgewickelt wird.)

1.1.6 Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO wird festgesetzt, daß innerhalb der GE2-Flächen nur solche Betriebe und Anlagen zulässig sind, deren immissionswirksame Schallleistungspegel $L_{WA,eff}$ tags (06.00 - 22.00 Uhr) 52 dB(A) und nachts (22.00 -06.00 Uhr) 40 dB(A) nicht überschreiten.

(Anmerkung: Diese Festsetzung bedeutet, daß tags gesäuschintensive Anlagen entsprechend ausgelegte Gebäude erfordern und gesäuschintensive Tätigkeiten im Freien ggf. reduziert werden. Nachts sind Betriebe ohne gesäuschintensive Anlagen und mit schalltechnisch ausgelegten Produktionsgebäuden zulässig, wenn nachts nur ein geringer Freiflächenverkehr abgewickelt wird.)

1.1.7 Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO wird festgesetzt, daß innerhalb der GE3-Flächen nur solche Betriebe und Anlagen zulässig sind, deren immissionswirksame Schallleistungspegel $L_{WA,eff}$ nachts (22.00 -06.00 Uhr) 45 dB(A) nicht überschreiten.

(Anmerkung: Diese Festsetzung bedeutet, daß tags eine typische GE-Nutzung ohne Einschränkung möglich ist. Nachts sind Betriebe mit schalltechnisch ausgelegten Produktionsgebäuden zulässig, wenn nachts keine gesäuschintensiven Freiflächentätigkeiten stattfinden und Einschränkungen des Freiflächenverkehrs getroffen werden.)

1.1.8 Gemäß § 31 Abs.1 BauGB sind in den Gewerbegebieten Betriebe des Kraftfahrzeughandels und Kraftfahrzeugzubehörhandels, die in unmittelbarer räumlicher und funktionaler Verbindung zu einem Kraftfahrzeughandwerksbetrieb stehen, ausnahmsweise zulässig.

1.1.9 Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO werden Anlagen und Betriebe, die zur Aufbereitung von Abfällen dienen, ausgeschlossen.
Abfallzwischenläger in geschlossenen und im Sinne des Immissionsschutzes ausgebauten Hallen sowie Anlagen und Betriebe zur Regenrückhaltung und Wasserbehandlung sind von dieser Festsetzung ausgenommen und werden ausnahmsweise zugelassen.

1.1.10 Gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe und sonstige Betriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher nicht zulässig.

1.1.11 Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB sind Einzelhandelsbetriebe (Kioske, kleinere Verkaufspavillons, o.ä.) mit einer Bruttoverkaufsfläche von bis zu 50 m² ausnahmsweise zulässig.

1.1.12 Abstandsliste 1990

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1000	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Kohle, Heizöl oder anderen festen oder flüssigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW überhaupt
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockenschnitzelfabrikation (z.B. Kokereien und Schwelereien)
		3	2.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Rohölen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung, Lagerung oder Verwendung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 20 Tonnen Produktionsleistung
		5	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölprodukten, einschließlich Petrochemie in Mineralöl-, Ähnl.- oder Schmierstoffraffinerien, in Asphaltmischwerken und Werken unter 6m der Gewinnung von Erdöl
II	1000	7 -	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.14 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Formteilen unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln (z.B. Fertigteilwerke)
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Induktionsöfen, Elektrolichtbogenöfen und Anlagen zum Schmelzen von Stahlschrott mit einer Schmelzleistung (*) je Stunde bis 21 und 45
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern, Rohren, Kesseln, Apparaten und Maschinen, ausgenommen Behälterwerke
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen oder -teilen, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Straßenbahnwagen (*)
		14	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
		15	4.5 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit Ausnahme der Anlagen zur Herstellung von Stoffen der Abstandsklasse III
		16	4.13k (2) 4.13 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen und Metallhalbzeug durch Elektrolyse, Ausnahme Elektrolyse zur Herstellung von Elektrostahl
		17	4.14 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch Destillation, Rektifikation oder ähnliche Trennverfahren, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoffen
		18	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch Polymerisation, Polykondensation oder Polyaddition
		19	5.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfaserdämmstoffen
		20	7.11 (1)	Anlagen zur Herstellung von Textilfasern
		21	10.18 (1)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßtriebwerke oder Strahltriebwerke
		22	10.19 (1)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft (*) je Stunde oder mehr
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit sie Feuerungsanlagen sind, mit einer Feuerungswärmeleistung von
				a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW
				b) bei Heizkraftwerken 200 MW überstegt
III	700	24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Steinkohlenteer oder Steinkohlenteerpech oder Teer- oder Teerpechmischungen
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zement
		26	3.4 (1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kieselgur, Kieselgut, Magnesit, Quarz oder Schamotte
		27	3.5 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Stundenleistung (Schmelzleistung (*) je max. 60, Nrn. 11 und 45)
		28	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (z. auch lfd. Nrn. 50 und 51)
		29	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		30	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenverbindungen
		31	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		32	4.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Pech
		33	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenstoffen oder Elektrographit
		34	3.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
		36	8.1 (1)	Anlagen zur Lagerung oder sonstigen Behandlung von Altpapier, Lumpen oder Altkleidern mit Ausnahme der Anlagen zur Herstellung von Hygienepapieren
		37	8.6 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von synthetischen Kautschuklatices, Naturlatex, Mischungen von Latices oder Kautschuklösungen, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Klebstoffen oder Anstrichstoffen
		38	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		39	-	Autobahn- u. Motorradfahrbahnen sowie Fahrbahn zur Verbindung von Verkehrsknotenpunkten
IV	500	40	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit sie Feuerungsanlagen sind, mit einer
				a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW
				b) bei Heizwerken mehr als 100 MW
		41	1.7 (1)	Kokereien mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10000 m³ oder mehr je Stunde
		42	1.8 (2)	Elektrokoksgraphitierungen einschließlich der Schalldurchsatz von 20 t je Stunde oder mehr (*)
		43	1.9 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Stunde
		44	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		45	1.9 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung, Herstellung von Gas, auch Flüssiggas, Wasserstoff, Synthesegas, Kohlenwasserstoffgemischen, die mehr als mechanische oder feuerungstechnische Zwecke bestimmt sind
		46	2.11 (1)	Anlagen zum Schleifen mineralischer Stoffe
		47	2.13 (1)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
		48	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mineralien oder Mineralgemischen, z.B. Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern, Anlagen zur Herstellung feuerfester und Temperaturanlagen, von denen mehr als 20 t je Tag oder mehr als 4 t je Stunde oder mehr als 17 Monate, die auf die Schmelzleistung folgen, an denselben Ort betrieben werden
		49	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Schmelzen von Gusseisen in, auch Mf. Nrn. 11 und 45 genannten Anlagen, Anlagen zur Herstellung von Stahlformguß, ausgenommen Anlagen zum Schmelzen von Stahlschrott mit einer Leistung von 50 t oder mehr Gußstücke je Monat
		50	3.6 (1 + 2) 3.10 (1) 3.17 (1)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
		51	3.11 (1)	Schmieden, Hämmer- und Fallwerke (*)
		52	3.14 (1 + 2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Reißen, Schneiden oder Zerlegen sowie Anlagen zur Herstellung von HO-Schrott
V	200	53	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien wie Kohlenwasserstoffen, auch mit Sauerstoff, Schwefel, Stickstoff, Halogenen, Metallen, Alkoholen, Aldehyden, Ketonen, Estern, Acetalen, Ether
		54	4.1b (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunststoffen, Kunstharzen
		56	4.3a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Gerbstoffen
		57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmierfetten, Schmierölen, Metallbearbeitungsölen
		58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartkohle), auch elektrographitiert durch Pressen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparate (*)
		59	4.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von pharmazeutischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Herstellen von Gegenständen oder Bahnen oder tafelförmigen Materialien einschließlich der Anlagen zum Herstellen von Halbzeug aus Kunststoffen, ausgenommen Anlagen zum Herstellen von Folien oder Platten mit einer Durchsatzleistung (*) von weniger als 1 t je Stunde
		61	5.2 (1)	Anlagen zum Herstellen von Formteilen oder Teilen von Gießharz, Massen-Harzen oder hiermit oder mit Kunststoffen hergestellten Halbzeugen, ausgenommen Trockenpressen mit
		62	5.4 (1)	Anlagen zum Trocknen oder Eluvieren von Stoffen oder Gegenständen mit Dampf, Gas, heißen Gasen, ausgenommen Anlagen zum Trocknen oder Überziehen von Holz, Papier oder Textilien
		63	5.5 (1)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Formen oder Kunststoffen
		64	5.6 (1)	Anlagen zur Verarbeitung von kabenförmigen Materialien, Schläuchen, Rohren, Profilen, Platten, Folien, Bändern, Fäden, Stäben, Stangen, Hohlkörpern unter Verwendung von Gemischen aus Kautschuken und Kautschukähnlichen Stoffen, Kunststoffen, Weichmachern oder Füllstoffen
		65	5.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Asbest- oder Asbestgemischen, von Faser-, Bürsten-, Pinsel-, Besenerz- oder Xylolithmassen mit einer Durchsatzleistung (*) von mehr als 1 t je Stunde oder mehr je Stunde bei Asbest
		66	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bodenbelägen unter Verwendung von Polymeren oder synthetischen Kautschuken
		67	6.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder anderen Faserstoffen
IV	500	68	7.1 (1)	Anlagen zum Färben oder auf Aufsuch von Gelegut oder zum Bleichen von Zellstoffen mit
		69	7.2 (1 + 2)	Anlagen zum Gerben von Tierhäuten oder Tierfellen, ausgenommen Anlagen für schwerlösliche Schlacke (z.B. Bleiberschlacke)
		70	7.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Fasern oder Dispersionen oder zur Verarbeitung von Fasern oder Dispersionen
		71	7.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Fasern oder Dispersionen aus Kupferoxid-Ammoniak, Viskose oder Celluloseacetat
		72	7.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Fasern oder Dispersionen aus Polyacrylnitril, Polyamiden, Polyestern, Polyolefinen, Polyvinylchlorid oder Polyvinylalkohol
		73	7.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Fasern oder Dispersionen aus Glas, Mineralien oder Keramik
		74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für ausschließlich trockene Knochen in
				- Einzelwerken, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Knoch verarbeitet werden, oder
				- Sammelstellen, in denen je Woche 40 cbm nicht
		75	7.13 (1)	Anlagen zum Entfetten, Entleimen, Trocknen oder Mahlen von Schlachten- oder Schlachtnebenprodukten
		76	7.22 (1)	Anlagen zum Entwässern pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
		114	3.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit der Menge der Ausgangsstoffe 200 kg je Tag oder mehr oder 1 t je Woche oder mehr betragen
		115	5.6 (2)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnenförmigen Materialien mit Lacken, Anstrichstoffen oder Lösungen, soweit 10 t oder mehr Lacke, Anstrichstoffe oder Lösungen je Jahr verbraucht werden
		132	3.0 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Farben oder Dispersionen oder teilweisen Farben mit den Bindemitteln Nitrocellulose, Kunstharzen, Polymerisaten, Polykondensaten oder Polyadditionsharzen
		133	5.3 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für ausschließlich trockene Knochen in
				- Einzelwerken, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Knochen verarbeitet werden, oder
		134	3.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit der Menge der Ausgangsstoffe 200 kg je Tag oder mehr oder 1 t je Woche oder mehr betragen

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
		135	5.3 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen zum Herstellen von Papier, Karton oder Pappe bestehen (*)
		136	7.1 (1)	Anlagen zum Färben oder zur Aufsuch von Gelegut oder zum Bleichen von Schnitzeln mit
		137	7.4 (1)	Anlagen zum Reinigen oder zur Aufsuch von Gelegut mit einer Leistung von
		138	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		139	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Häute oder Felle, ausgenommen Anlagen für ausschließlich trockene Häute oder Felle mit einer Leistung, die nicht durch 30 t/8 teilbar ist
		140	7.21 (1)	Anlagen zum Trocknen, Einweichen oder Imprägnieren von Geweben, ausgenommen Anlagen zum Trocknen von Geweben, die nicht durch 30 t/8 teilbar ist
		141	7.14 (1)	Anlagen zum Waschen, einschließlich Nachgehen von Textilien mit einer Leistung von 1 000 kg Trockenmasse oder mehr je Stunde
		142	7.22 (1)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		143	7.23 (1)	Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		144	7.30 (1)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen
		145	7.31 (1)	Anlagen zur Herstellung von Lebzin oder Schokolade
		146	7.32 (1)	Anlagen zur Herstellung von Hefeprodukten
V	200	147	8.5 (1)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Quarz, Schamotte oder Lösungsmitteln wie Alaunde, Aldehyde, Ketone, Ester, Acetale, Ether
		148	8.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		149	3.7 (1)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		150	3.8 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunststoffen unter Verwendung von Treers, soweit der Rauminhalt der Anlagen zum Herstellen von Schaumstoffen 100 cbm oder mehr je m² Raumfläche der Produktionshalle beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die nicht mit Gas betrieben sind und ohne Abluftführung betrieben werden
		151	3.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kühlschränken, Gefrierschränken oder Kühl- und Gefriermöbeln
		152	3.13 (1)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement, Gips oder anderen Bindemitteln, ausgenommen Anlagen zum Herstellen von Formstücken mit einer Durchsatzleistung (*) von weniger als 1 t je Stunde oder mehr je Stunde bei Asbest
		153	3.16 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten durch Feuerverzinken, Feuerverzinnen, Feuerbleien mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammspritzen
		154	3.16 (3)	Anlagen zur Herstellung von Schrauben, Muttern, Nieten, Bolzen, Ketten, Federn, Drahtwaren oder Rohrverbindungen mit einer Verformungskraft (*) von mehr als 2 t je Stunde
		155	3.21 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen durch Schneiden, Biegen, Stanzen, Nibbeln, Ziehen, Fließpressen, Kaltwalzen, Kaltrunden, Kaltfließpressen, Kaltformen, Kaltpressen, Kaltschmieden, Kaltstauchen